

**Gebührenordnung
zur Marktordnung des Marktfleckens Weilmünster**

Fassung	Beschlussdatum
Urfassung	12.11.1974
1. Nachtrag	Umstellung der Gebührensätze auf EURO am 19.12.2001

Gebührenordnung zur Marktordnung des Marktfleckens Weilmünster	1
§ 1 Marktgebühren.....	2
§ 2 Gebührentarif	2
§ 3 Fälligkeit der Marktgebühren	2
§ 4 Folgen des Zahlungsverzuges	2
§ 5 Rechtsmittel	2
§ 6 Inkrafttreten.....	2

§ 1
Marktgebühren

Die Verkäufer haben für die Benutzung des Marktplatzes Marktgebühren (Marktstandgelder und Reinigungsgebühren) nach Maßgabe des Gebührentarifs in § 2 zu entrichten.

§ 2
Gebührentarif

1. Die Marktgebühr wird nach der Länge des benutzten Standplatzes berechnet und beträgt je Markttag für jeden begonnen lfd. Meter des Verkaufs- bzw. Viehstandes 1,50 €. Daneben ist eine Grundgebühr in Höhe von 5,00 € je Stand zu zahlen.
2. Die Reinigungsgebühr beträgt 25,00 € je Platz.

§ 3
Fälligkeit der Marktgebühren

Die Marktgebühren sind bei der Inbesitznahme des angewiesenen Platzes an den Beauftragten der Gemeinde gegen Erteilung einer schriftlichen Empfangsbestätigung zu entrichten. Die Reinigungsgebühren gemäß § 13 der Marktordnung werden ebenfalls gegen Erteilung einer Empfangsbestätigung eingezogen.

§ 4
Folgen des Zahlungsverzuges

Die Marktgebühren können bei Säumigkeit im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Wer einen Stand- oder Verkaufesplatz ohne Gebührenerichtung einnimmt, kann vom Markt verwiesen werden.

§ 5
Rechtsmittel

Gegen die Festsetzung der Marktstandsgebühren stehen dem Zahlungspflichtigen die Rechtsmittel nach den gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu.

§ 6
Inkrafttreten

Text der Urfassung:

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Dezember 1974 in Kraft. Die Marktgebührenordnung vom 7. Oktober 1959 tritt am gleichen Tag außer Kraft.